

**Gemeinsame Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs
und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“
des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 24. September 2008* i. d. F. vom 10. Juli 2013**

Inhaltsübersicht

I	Gemeinsame Bestimmungen	2
§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung, akademischer Grad	2
§ 2	Anerkennung von Leistungen	2
§ 3	Studienumfang, Regelstudienzeit, Fristen.....	3
§ 4	Information und Beratung der Studierenden	4
§ 5	Prüfungsausschuss	5
§ 6	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	5
§ 7	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem	6
§ 8	Studienleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen	7
§ 9	Modulprüfungen.....	7
§ 10	Mündliche Prüfungen.....	8
§ 11	Schriftliche Prüfungen.....	9
§ 12	Weitere Prüfungsleistungen	10
§ 13	Bewertung der Prüfungsleistungen	11
§ 14	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelor-/Masterprüfung	12
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 16	Zeugnis, Diploma Supplement	13
§ 17	Bachelor- und Masterurkunde.....	14
II	Spezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang	14
§ 18	Zugangsvoraussetzungen.....	14
§ 19	Umfang der Bachelorprüfung	15
§ 20	Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung.....	15
§ 21	Bachelorarbeit.....	16
III	Spezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang	18
§ 22	Zugangsvoraussetzungen.....	18
§ 23	Umfang der Masterprüfung	19
§ 24	Meldung und Zulassung zur Masterprüfung	19
§ 25	Masterarbeit.....	20
IV	Schlussbestimmungen	21
§ 26	Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung.....	21
§ 27	In-Kraft-Treten	22

Anhang 1: Module im Bachelorstudiengang

Anhang 2: Module im Masterstudiengang

*Veröffentlicht im Staatsanzeiger S. 1639

** Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 05/2013, S. 92 der Universität Koblenz-Landau

Übergangsregelung für bereits eingeschriebene Studierende:

Für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für den Masterstudiengang eingeschrieben sind und die Masterprüfung bis einschließlich WS 15/16 ablegen, gelten die bisherigen Bestimmungen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit, Schwangerschaft oder Kindererziehung, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Rat des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 09. Januar 2008 die folgende gemeinsame Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 16. September 2008, Az.: 9526 Tgb.Nr. 56/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang (Bachelorprüfung) und Masterstudiengang (Masterprüfung) Kulturwissenschaft des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. ²Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln, durch die der Absolvent oder die Absolventin auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben hat und diese verwenden kann, um entsprechende berufliche Aufgaben zu erfüllen, und
2. die Voraussetzungen erfüllt, das Studium im Masterstudiengang Kulturwissenschaft oder in einem anderen Masterstudiengang fortsetzen zu können.

(4) ¹Nach erfolgreich absolviertem Bachelorstudium und bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Bachelor of Arts (BA)“. ²Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) ¹Der Masterstudiengang Kulturwissenschaft ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der in der Regel auf den im Bachelorstudiengang erworbenen fachspezifischen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbaut und auf eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation vorbereiten soll.

(6) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse und methodischen Kompetenzen erworben hat,
2. die Fähigkeit besitzt, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu bearbeiten und auf Dauer neue Entwicklungen des Fachs selbstständig zu verfolgen und sich zu erarbeiten.

(7) ¹Nach erfolgreich absolviertem Masterstudium und bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Master of Arts (MA)“. ²Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Anerkennung von Leistungen

(1) ¹An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. ²Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. ³Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. ⁴Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Leistungen führen.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. ²Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des Studiengangs, die im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(4) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis wird vorgenommen.

(5) ¹Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen auf Antrag. ²Das Anerkennungsverfahren zur Bachelorprüfung bzw. zur Masterprüfung wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt. ³Hierzu legt die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. ⁴Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. ⁵Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. ⁶Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Er kann eine gutachterliche Stellungnahme einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters oder der oder des zuständigen Modulbeauftragten einholen.

§ 3 Studienumfang, Regelstudienzeit, Fristen

(1) ¹Der zeitliche Gesamtumfang des für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitsaufwands (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im Bachelorstudiengang 5400 Arbeitsstunden, im Masterstudiengang 3600 Arbeitsstunden. Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus den Anhängen.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen im Bachelorstudiengang insgesamt 180 Leistungspunkte (LP), im Masterstudiengang insgesamt 120 LP gemäß §7 Absatz 3 nachgewiesen werden. Die Aufteilung ist in den Anhängen geregelt.

(3) ¹Im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft beträgt die Regelstudienzeit drei Jahre (6 Semester), im Masterstudiengang zwei Jahre (4 Semester). ²Die Regelstudienzeit umfasst das Studium einschließlich aller Modulprüfungen und der Bachelor-/Masterarbeit sowie der Zeiten für Praktika.

(4) ¹Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen;
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

²Die Nachweise obliegen den Studierenden.

(5) ¹Die Dekanin oder der Dekan sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben nach § 88 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 21 HochSchG dafür, dass die Modulprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können. ²Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. ³Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Information und Beratung der Studierenden

(1) ¹Die Verantwortlichen des Studiengangs sowie die vom Fachbereich ernannte Fachstudienberaterin bzw. der vom Fachbereich ernannte Fachstudienberater führen mindestens einmal jährlich eine Informationsveranstaltung durch, in der alle Studierenden des jeweiligen Studiengangs über aktuelle Änderungen des Modulhandbuchs, das voraussichtliche Lehrangebot des laufenden und des nächsten Studienjahres sowie über die wesentlichen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung informiert und über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums beraten werden. ²Allgemeine und aktuelle Informationen zum Studiengang sind zudem schriftlich in geeigneter Form den Studierenden zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Die Fachstudienberaterin bzw. der Fachstudienberater steht ebenso wie die vom Prüfungsausschuss benannten Modulverantwortlichen den Studierenden zu regelmäßigen und öffentlich bekannt zu machenden Zeiten für Fragen zur Verfügung. ²Studierende, die nach drei Fachsemestern im Bachelorstudium bzw. zwei Fachsemestern im Masterstudium deutlich weniger Leistungspunkte erworben haben als es gemäß den Vorgaben in den Anhängen vorgesehen ist, werden vom Prüfungsausschuss zu einer Pflichtberatung durch die Fachstudienberaterin oder den Fachstudienberater aufgefordert.

(3) Während des ganzen Studiums können sich die Studierenden über Ergebnisse (Noten) ihrer Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss informieren. Dazu wird ihnen mindestens einmal im Jahr ein Transcript of Records zur Verfügung gestellt, das die Ergebnisse sämtlicher bestandener und nicht bestandener Modulprüfungen enthält.

(4) Den Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten einschließlich der Gutachten zur Bachelor- oder Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(5) ¹Der Antrag auf Einsicht in alle dem Prüfungsausschuss vorliegenden Prüfungsakten kann auch noch ein Jahr nach dem Abschluss des letzten vom Prüfungsausschuss verwalteten Prü-

fungsverfahren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(6) ¹Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. ²Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. ³Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. ²Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. ³Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Absatz 5 HochSchG anzuwenden. ⁵Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Modulbeauftragte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen und dem Ausstellen von Modulprüfungszeugnissen, beauftragen.

(4) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. ³Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich sowie dem Institut für Kulturwissenschaft über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit und die Masterarbeit, gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Modulprüfungen beizuwohnen. ²Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Noten.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ²Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁴Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Die Modulprüfungen werden von denjenigen Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Absatz 1 Satz 1 oder § 56 Absatz 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. ²Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer. ³Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. ²Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und -professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte können vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden; sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. ³Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(3) ¹Findet eine mündliche Modulprüfung vor nur einer Prüferin oder einem Prüfer statt, so hat diese oder dieser gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 mit Zustimmung des Prüfungsausschusses eine Beisitzerin oder einen Beisitzer zu bestellen. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden.

(4) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 5 Absatz 7 Satz 3 und 4 entsprechend.

(5) Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

§ 7

Modularisierter Studienaufbau, Gliederung des Studiums, Leistungspunktesystem

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs Kulturwissenschaft werden im Rahmen von Modulen angeboten. ²„Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrinheit, die in der Regel in zwei Semestern abgeschlossen werden kann. ³Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 9 abgeschlossen.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft ist in 19 Module gegliedert, die verpflichtend sind. ²Der Masterstudiengang Kulturwissenschaft ist in 14 Module gegliedert, die teilweise als Pflichtmodule und teilweise als Wahlpflichtmodule ausgewiesen sind. Näheres zu den Lehrveranstaltungen der Module ist in den §§ 19 und 23 sowie in den Anhängen geregelt.

(3) ¹Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Erbringung von Studienleistungen bzw. prüfungsrelevanten Studienleistungen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. ²Entsprechendes gilt für die Bachelor- bzw. Masterarbeit. ³Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Bachelor-/Masterarbeit. ⁴Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. ⁵Die Maßstäbe

für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(4) ¹Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist die im Sinne von § 8 regelmäßige, aktive und, insofern dies in den Anhängen 1 oder 2 festgelegt ist, erfolgreiche Teilnahme an den nach den Anhängen 1 und 2 als Pflicht oder Wahlpflicht deklarierten Lehrveranstaltungen des Moduls sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung. ²Bei Vorlesungen wird keine Anwesenheitskontrolle durchgeführt. ³In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. ⁴Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Veranstaltungsleiterinnen oder Veranstaltungsleitern.

§ 8

Studienleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) ¹Eine Studienleistung ist aufgrund der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht. ²Studienleistungen können mehrere Teile umfassen und bestehen z. B. aus schriftlichen Ausarbeitungen oder mündlichen Präsentationen zu einem besprochenen Text, aus der Bearbeitung kleiner Aufgaben, dem Verfassen journalistischer Texte, der schriftlichen Analyse von Medientexten oder der Anfertigung von kleineren eigenen Medientexten, der Erhebung, Aufbereitung und Präsentation von Daten oder der mündlichen Präsentation und Durchführung eigenständiger Analysen. ³Studienleistungen werden nicht benotet oder mit bestanden / nicht bestanden bewertet und sind i. d. R. in allen Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Vorlesungen – zu erbringen. ⁴Näheres zu den in den jeweiligen Modulen erforderlichen Studienleistungen ist in den Modulhandbüchern geregelt.

(2) ¹Eine prüfungsrelevante Studienleistung ist eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist und deren Note nach § 13 Abs. 2 S. 2ff. in die Berechnung der Modulnote einfließt. ²Sie kann mehrere Teile umfassen und besteht vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, mündlichen Präsentationen, der Erstellung von Portfolios, praktischen Leistungen und Seminararbeiten (§§ 10 – 12). ³Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. ⁴Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; § 7 Absatz 4 Satz 2 bis 5 bleibt hiervon unberührt. ⁵Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. ⁶Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. ⁷Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) ¹Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und im Falle von prüfungsrelevanten Studienleistungen auch über die erzielten Noten der einzelnen Studierenden. ²Ebenso unterrichtet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter den Prüfungsausschuss über Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Studienleistungen nicht oder nur teilweise erbracht haben.

§ 9

Modulprüfungen

(1) ¹Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. ²Die Aufteilung einer Modulprüfung in Teilprüfungen ist in Ausnahmefällen möglich, sofern dies im Anhang geregelt ist. ³Gegenstand der Modulprüfungen sind Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. ⁴Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat

nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. ²Soweit sich ein Modul über mehr als ein Semester erstreckt und durch mehrere Teilprüfungen abgeschlossen wird, können die Teilleistungen zu verschiedenen Zeiten stattfinden, sie werden jedoch als Gesamtleistung bewertet. ³Sofern in den Anhängen 1 bzw. 2 vorgesehen, ist eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2).

(3) ¹Die Modulprüfungsleistungen können mündlich (§ 10), schriftlich (§ 11, § 21, § 25) oder durch weitere Prüfungsleistungen (§ 12) erbracht werden. ²Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. ³Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 10 bis 12 entsprechend. ⁴Mindestens eine Modulprüfung ist mündlich abzulegen.

(4) ¹Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. ²Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Prüfungsausschuss gestatten, für die Fortsetzung des Studiums notwendige Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. ³Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) ¹Art und Dauer der Modulprüfungen sind im Modulhandbuch ausgewiesen. ²Bei alternativen Prüfungsformen wird die Art der Prüfung von den Lehrenden jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt geben. ³Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. ⁴Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die erste Prüfungsleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird.

(6) ¹Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß den Anhängen und Modulhandbüchern zugeordneten prüfungsrelevanten Studienleistungen und Studienleistungen (§ 8 Abs. 1 und 2) erbracht worden sind. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) ¹Die Prüfungssprache ist Deutsch. ²Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht werden. ³Der Antrag begründet keinen Anspruch.

(8) ¹Über eine bestandene Modulprüfung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. ²Geht die Note einer prüfungsrelevanten Studienleistung in die Note der Modulprüfung ein, ist auch die Bewertung der Studienleistung und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, in der Bescheinigung aufzuführen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Absatz 3) abgelegt. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) ¹Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (maximal vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. ²In begründeten Fällen können abweichende Zeiten festgelegt werden. ³Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, schriftliche oder grafische Darstel-

lungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. ⁴Im Falle einer Kollegialprüfung hört die Prüferin oder der Prüfer die mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer vor der Festsetzung der Note an. ⁵Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. ⁶Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) ¹Eine mündliche Portfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z.B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. ²Die Präsentation ist unter Nutzung des Portfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.

(4) ¹Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer bzw. sachkundigen Beisitzer oder Beisitzerin, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. ³Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(5) ¹Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. ²Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. ³Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. ⁴Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. ⁵Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. ⁶Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) ¹Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Fragestellung oder eines Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu verstehen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. ³Bei einer Klausur können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) ¹Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Seminararbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches zu verstehen. ²Für die Anfertigung der Seminararbeit steht in der Regel ein Zeitraum von 90 Arbeitsstunden zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass die von ihnen gesetzte Frist eingehalten werden kann.

(3) ¹Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. ²Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. ³Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. ⁴Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen in der Regel zwei Wochen zur Verfügung. ⁵Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. ⁶Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) ¹Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“ oder „ePortfolios“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. ²Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. ³Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. ⁴Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können; der Nachweis ist gegenüber dem Prüfungsausschuss zu führen. ⁵Der störungsfreie Verlauf einer multimedial gestützten Prüfung ist durch einen technischen Support zu gewährleisten. ⁶Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. ⁷Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ⁸Den Kandidatinnen und Kandidaten ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. ⁹Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(5) ¹Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. ²Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. ²Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. ³Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. ⁴§ 13 Absatz 2 gilt entsprechend. ⁵Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. ⁶Die Prüfungsergebnisse sind in der Regel innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben. ⁷Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(7) ¹Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul in den Anhängen nicht ausgeschlossen ist. ²Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. ³Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 15 Absatz 4 beruht.

(8) ¹Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. ²Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 12 Weitere Prüfungsleistungen

(1) ¹Weitere Prüfungsleistungen können im Rahmen von Projekten, Feldforschung, Praktika, Tutorien, Sprachkursen im Ausland oder Exkursionen erbracht, wie sie in den Modulhandbüchern beschrieben und geregelt sind. ²Die Prüfung erfolgt in Form von protokollierten praktischen Leistungen, schriftlichen Ausarbeitungen oder mündlichen Präsentationen. ³Art und Umfang dieser Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. ⁴Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. ⁵Bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) ¹Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. ²Hierbei soll der Prüfling an einer größeren Aufgabe nachweisen, dass er Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. ³Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen oder schriftlichen Präsentation und einer schriftlichen Dokumentation oder Auswertung der Ergebnisse. ⁴Die Art der Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt oder vom verantwortlichen Projektleiter vor Beginn des Moduls bekannt gegeben, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll. ⁵Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 4 entsprechend.

(3) ¹Ein Berufsfeldpraktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. ²Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden. ³Alternativ zum Berufsfeldpraktikum können die Studierenden im Bachelorstudium auch als Tutor bzw. Tutorin tätig sein oder einen zertifizierten Sprachkurs im Ausland absolvieren. ⁴Näheres zur Gestaltung von Praktika, Tutorentätigkeiten und Sprachkursen im Ausland ist durch die „Praktikumsrichtlinien“ geregelt, die beim Fachstudienberater bzw. bei der Fachstudienberaterin und/oder der Praktikumskoordinatorin bzw. dem Praktikumskoordinator erhältlich sind. ⁵Praktikum, Tutorentätigkeit oder Sprachkurs werden durch einen schriftlichen Bericht des Studierenden abgeschlossen oder können auch durch einen institutsöffentlichen Vortrag präsentiert werden.

(4) ¹Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 4 entsprechend. ²Weitere Prüfungsleistungen können auch nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Modulprüfung und das Anerkennen von Leistungspunkten bewertet werden, wenn dies in den Anhängen und Modulhandbüchern so vorgesehen ist. ³In letzterem Fall wird keine Note erteilt; die entsprechenden Module gehen nicht in die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ein; das Modul wird gemäß § 19 Absatz 2 bzw. § 23 Absatz 3 mit dem Faktor 0 gewichtet.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. ³In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, es sei denn, in Anhang 1 bzw. 2 und den Modulhandbüchern wurden abweichende Regelungen getroffen. ⁴Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 zu einem Modul eine oder in

besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert.⁵Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert.⁶Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert.⁷Die Note der jeweiligen Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

⁸Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) ¹Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, die jeweils mit den den Modulprüfungen gemäß Anhang 1 und 2 zugeordneten Leistungspunkten und den in § 19 Absatz 2 bzw. § 23 Absatz 3 festgelegten Faktoren gewichtet werden, sowie der entsprechend gewichteten Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3, 7 und 8 entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelor- und Masterprüfung

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen zu den in § 19 Absatz 2 bzw. § 23 Absatz 3 und in den Anhängen 1 und 2 erläuterten Modulen bestanden wurden und die Bachelor- bzw. Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß Anhang 2 erbracht sind sowie die sonstigen Studienleistungen und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Pflicht- oder Wahlpflicht-Modulprüfungen müssen in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. ³Es sind höchstens zwei Wiederholungen zulässig.

(3) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. ²Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im jeweiligen Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(5) ¹Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von sechs Monaten abzulegen; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. ²Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. ³§ 3 (Fristen) ist anzuwenden.

(6) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung und damit endgültig nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang (im Sinne des § 68 Absatz 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) ¹Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 21 Absatz 11. ²Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 25 Absatz 6.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin mitteilt. ²Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. ³Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn im Falle eines Rücktritts Fristen nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten werden könnten.

(2) ¹Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen zur Prüfung angemeldet hat. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder weitere Prüfungsleistung (§§ 11 – 12) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. ³Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. ⁴Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. ⁵Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. ⁶Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zur Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. ⁷Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich beim Prüfungsausschuss vorlegen. ⁸Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. ⁹Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren nach § 69 Abs. 6 Hochschulgesetz einleiten.

(5) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) ¹Bei schriftlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von prüfungsrelevanten Studienleistungen vor, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 16

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelor- bzw. Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte. ³Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. ⁴Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. ⁵Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. ⁶Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. ²Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.* ³Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. ⁴Zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements werden der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss Übersetzungen der Bachelor- bzw. Masterurkunde und des Zeugnisses in die englische Sprache ausgehändigt.

(4) ¹Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. ²Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 17

Bachelor- und Masterurkunde

(1) ¹Nach bestandener Bachelor- bzw. Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelor- bzw. Masterurkunde ausgehändigt. ²Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beigelegt. ³In den Urkunden wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (BA)“ bzw. „Master of Arts“ (MA) beurkundet. ⁴Auf Antrag der oder des Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung hinzugefügt werden.

(2) ¹Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ²Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet. ³Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes versehen.

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement)

II Spezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 18

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat.

(2) ¹Zugangsvoraussetzung sind Kenntnisse in Englisch und mindestens einer weiteren Fremdsprache. ²Die Fremdsprachkenntnisse sind in der Regel durch das Abiturzeugnis nachzuweisen. ³Es wird empfohlen, dass die Studierenden über Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

§ 19

Umfang der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. ²Modulprüfungen (§ 9) bestehen in der Regel aus einer, im Ausnahmefall aus mehreren Prüfungsleistungen. ³Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

	LP	Modulart	Gewichtung
M1: Einführung in die Kulturwissenschaft	11	Pflicht	1
M2: Methoden der Kulturwissenschaft	11	Pflicht	1
M3: Wissenschaftliche Arbeitstechniken	8	Pflicht	0
M4: Kultur und Religion	10	Pflicht	1
M5: Sprache, Medien und Kultur 1	10	Pflicht	1
M6: Kulturanthropologie 1	10	Pflicht	1
M7: Wissenskulturen 1	10	Pflicht	1
M8: Ästhetik 1	10	Pflicht	1
M9: Kulturvergleich und Interkulturalität 1	5	Pflicht	1
M10: Medienpraxis	6	Pflicht	1
M11: Sprache, Medien und Kultur 2	10	Pflicht	1
M12: Kulturanthropologie 2	10	Pflicht	1
M13: Wissenskulturen 2	10	Pflicht	1
M14: Ästhetik 2	10	Pflicht	1
M15: Kulturvergleich und Interkulturalität 2	8	Pflicht	1
M16: Organisationskulturen	6	Pflicht	1
M17: Feldforschung	7	Pflicht	1
M18: Praxis	14	Pflicht	0
M19: Bachelorarbeit und Kolloquium	12+2	Pflicht	2

§ 20

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen; § 9 Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. ²Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) An einer Prüfung im Rahmen der Bachelorprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch noch nicht verloren hat; § 67 Absatz 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

²In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(4) ¹Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in einem ähnlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, wobei die Ähnlichkeit von Studiengängen entsprechend § 2 zu beurteilen ist, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 14 Absatz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

²Die Zulassung zur Bachelorprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist i. d. R. eine schriftliche Prüfungsleistung; über die Zulassung andersartiger, schriftlich kontextualisierter Prüfungsleistungen (z. B. Film und theoretisch-methodologische Reflexion) entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ²Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, sich innerhalb von einer Bearbeitungsfrist von vier Monaten/sechzehn Wochen in ein überschaubares Problem aus dem Studiengang einzuarbeiten und es selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang zum Studiengang stehen und ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass durchschnittliche Studierende mit einem Arbeitsaufwand von 420 Stunden die Arbeit erstellen können. ⁴Die Viermonatsfrist beginnt mit der Zulassung zur Bachelorarbeit. ⁵Die Frist ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Zulassung darf erst beantragt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 Punkte erworben hat. ²Der Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte kann teilweise auch durch eine vom Prüfungsausschuss bestätigte Auflistung von erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen (als Moduleilleistungen) erfolgen, wenn die Modulprüfungen frühestens am Ende des fünften Fachsemesters abgelegt werden können. ³Der Antrag hat spätestens sechs Wochen nach Bestehen aller sonstigen Modulprüfungen zu erfolgen.

(3) ¹Mit der Zulassung zur Bachelorarbeit legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, wer die Bachelorarbeit betreut. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu Vorschläge machen; die Vorschläge begründen keinen Anspruch. ³Studierende, die am Ende des fünften Fachsemesters die Zulassung zur Bachelorarbeit noch nicht beantragt haben, fordert der Prüfungsausschuss auf, einen Zulassungsantrag zu stellen.

(4) ¹Spätestens sechs Wochen nach der Zulassung teilt die Kandidatin bzw. der Kandidat in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer dem Prüfungsausschuss das Thema der Arbeit mit. ²Erfolgt die Festsetzung des Themas durch den Betreuer bzw. die Betreuerin nicht rechtzeitig, so legt die oder der Vorsitzende erneut und endgültig fest, wer den Prüfling bei der Abfassung der Bachelorarbeit betreuen und das Thema stellen soll. ³Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu wieder einen Vorschlag machen. ⁴Die Sechswochenfrist und die Viermonatsfrist beginnen in diesem Fall erneut. ⁵Es ist unzulässig, von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Einarbeitung in den Themenbereich der Bachelorarbeit zu erwarten oder zu fordern, bevor die Zulassung erfolgt ist. ⁶Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, nach Vergabe des Themas und vor Abgabe der Bachelorarbeit an einem Kolloquium teilzunehmen, in dem er oder sie Thema, Fragestellungen, Ziele und Vorgehensweise der Arbeit vorstellt und mit anderen Kandidatinnen und Kandidaten diskutiert. ⁷Das Kolloquium wird von einem oder mehreren Betreuerinnen bzw. Betreuern in Form von Kleingruppen-Workshops in der Regel am Ende des 5. oder zu Beginn des 6. Fachsemesters angeboten und dient der Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten.

(5) ¹Die Bachelorarbeit kann von jedem in der Kulturwissenschaft an der Universität Koblenz-Landau beschäftigten Prüfungsberechtigten betreut werden. ²Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität ausgeführt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereiches betreut werden kann.

(6) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin in einer Fremdsprache angefertigt werden. ²Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. ³Bei Abfassung der Bachelorarbeit in deutscher Sprache ist das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. ⁴Bei Abfassung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(7) ¹Die Bachelorarbeit kann nach Entscheidung des Betreuers oder der Betreuerin in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. ³Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. ²In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von vier Wochen zu erfolgen; die Bearbeitungszeit beginnt neu. ³In Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers um bis zu drei Wochen verlängert werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. ⁴Eine Verlängerung der Abgabefrist durch die Betreuerin oder den Betreuer ohne Einbeziehung des Prüfungsausschusses ist unzulässig.

(9) ¹Die Bachelorarbeit ist in maschinenschriftlicher und gebundener Form inklusive einer Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, welche vom Fachbereich veröffentlicht werden darf, in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen, der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. ²Anschließend ist die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer und der zweiten Gutachterin oder dem zweiten Gutachter zur Beurteilung weiterzugeben. ³Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Personen jeweils durch ein schriftliches Gutachten zu bewerten. ²Ein Gutachten erstellt die Betreuerin oder der Betreuer; wer das zweite Gutachten erstellt, wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen (vgl. § 25 Absatz 4 Satz 2 HochSchG) bestimmt. ³Mindestens eine oder einer der Gut-

achtenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. ⁴Sollte ein Gutachtender die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewerten, muss ein weiteres Gutachten durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer erstellt werden. ⁵Geht die Bewertung in den Gutachten um bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) auseinander, sind die Gutachtenden zunächst gehalten, sich auf eine Note zu einigen; ansonsten wird als Note das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen festgesetzt; für die Berechnung der Note gilt § 13 Absatz 2 entsprechend. ⁶Geht die Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Prüfenden um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so kann, wenn sich die beiden Gutachter nicht einigen können, durch den Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt werden. ⁷Auf der Basis der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Bachelorarbeit gemäß § 13 Absatz 2 endgültig fest. ⁸Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(11) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. ²Das Verfahren nach Absatz 3 und 4 ist erneut anzuwenden; von der Möglichkeit der Themenrückgabe nach Absatz 8 kann aber nur einmal Gebrauch gemacht werden. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

III Spezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang

§ 22

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zum Masterstudiengang Kulturwissenschaft wird zugelassen, wer das Bachelorstudium Kulturwissenschaft nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen hat bzw. einen vom Prüfungsausschuss gemäß § 2 als gleichwertig anerkannten Studienabschluss vorweisen kann. ²Zugelassen wird nur, wer als Abschlussnote des grundständigen Studiengangs mindestens 2,5 vorweisen kann; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ³Die Einschreibung für den Masterstudiengang kann auch erfolgen, wenn das Zeugnis über die Bachelorprüfung noch nicht vorliegt, aber sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Masterstudiums erbracht werden und die Prüfung voraussichtlich mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wird. ⁴Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht bis Ende des ersten Semesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung. ⁵Stellt der Prüfungsausschuss im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Absatz 2 fest, dass für den Studienerfolg notwendige Vorkenntnisse fehlen, so kann er einer Bewerberin oder einem Bewerber auferlegen, bestimmte Leistungen aus dem Bachelor-Studiengang nach dieser Ordnung vor der Aufnahme des Masterstudiums oder studienbegleitend bis spätestens Ende des ersten Studienjahrs zu erbringen. ⁶Eine Anmeldung zur Masterarbeit ist erst nach Erfüllung der Auflagen möglich. ⁷Maßgeblich für die Festlegung von Auflagen ist die Entscheidung über die Studierfähigkeit für den Masterstudiengang, nicht die Kenntnis über alle Inhalte des Bachelorstudiengangs Kulturwissenschaft.

(2) ¹Alle Kandidaten müssen mit ihrem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang neben der Dokumentation bisheriger Studienleistungen ein Motivationsschreiben (ca. 1 DIN-A4-Seite) einreichen, in dem der bisherige Studienverlauf kurz geschildert und deutlich gemacht wird, warum eine Bewerbung für den Masterstudiengang in Koblenz erfolgt ist und in welchem der angebotenen Forschungsthemen das Masterprojekt angesiedelt werden soll. ²Die Unterlagen werden vom Prüfungsausschuss eingeschätzt.

(3) ¹Zugangsvoraussetzung sind Kenntnisse in Englisch und mindestens einer weiteren Fremdsprache. ²Die Fremdsprachkenntnisse sind in der Regel durch das Abiturzeugnis nachzuweisen. ³Es wird empfohlen, dass die Studierenden über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

§ 23 Umfang der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit. ²Modulprüfungen (§ 9) bestehen in der Regel aus einer, im Ausnahmefall aus mehreren Prüfungsleistungen. ³Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs Kulturwissenschaft werden drei Schwerpunkte angeboten, aus denen die Studierenden einen auswählen: „Ethnologie der Ästhetik“ (EÄ), „Internationalität und Transkulturalität der Medien“ (ITM), „Individueller Schwerpunkt“ (IS). ²Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können die Studierenden nach dem ersten Semester einmal den gewählten Master-Schwerpunkt wechseln. ³Die bereits erworbenen Leistungspunkte im ursprünglichen Schwerpunkt werden anerkannt. ⁴Die Aufteilung in Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist in Anhang 2 geregelt. In den Modulhandbüchern sind die einzelnen Lehrveranstaltungen der Module aufgeführt.

(3) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

	LP	Modulart	Gewichtung
M1: Konzepte und Forschungsfelder der Koblenzer Kulturwissenschaft	10	Pflicht	1
M2: Kultur als Praxis (EÄ1)	20	Wahlpflicht	1
M3: Theorien, Methoden, Forschungspraxis (ITM1)	20	Wahlpflicht	1
M4: Projektorientiertes Modul 1 (IS1)	20	Wahlpflicht	1
M5: Forschung planen, Felder erschließen, Daten aufbereiten	10	Pflicht	0
M6: Ästhetik des Alltags (EÄ2)	20	Wahlpflicht	1
M7: Systeme, Kulturen, Formate (ITM2)	20	Wahlpflicht	1
M8: Projektorientiertes Modul 2 (IS2)	20	Wahlpflicht	1
M9: Forschungspraxis und –organisation	10	Pflicht	0
M10: Feldforschung zur Masterarbeit (EÄ3)	20	Wahlpflicht	1
M11: Akteure, Produkte, Aneignungen (ITM3)	20	Wahlpflicht	1
M12: Projektorientiertes Modul 3 / Forschung zur Masterarbeit (IS3)	20	Wahlpflicht	1
M13: Daten analysieren und interpretieren, wissenschaftlich Schreiben	10	Pflicht	0
M14: Masterarbeit	18+2	Pflicht	2

§ 24 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen; § 9 Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. ²Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) An einer Prüfung im Rahmen der Masterprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem MA-Studiengang Kulturwissenschaft an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch noch nicht verloren hat; § 67 Absatz 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,

2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in demselben Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

²In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(4) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in einem ähnlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, wobei die Ähnlichkeit von Studiengängen entsprechend § 2 zu beurteilen ist,
3. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 14 Absatz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind,
4. die Kandidatin oder der Kandidat die bei Studienbeginn auferlegten Auflagen des Prüfungsausschusses nicht erfüllt hat.

²Die Zulassung zur Masterprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 25 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist i. d. R. eine schriftliche Prüfungsleistung mit einer anschließenden Präsentation/Verteidigung; über die Zulassung andersartiger, schriftlich kontextualisierter Prüfungsleistungen (z. B. Film und theoretisch-methodologische Reflexion) entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ²Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, sich innerhalb einer Bearbeitungsfrist von fünf Monaten/zwanzig Wochen in eine komplexe Fragestellung aus dem Studiengang einzuarbeiten und diese selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang zum Studiengang stehen und ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass durchschnittliche Studierende mit einem Arbeitsaufwand von 540 Stunden die Arbeit erstellen können. ⁴Die Masterarbeit soll einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt haben als die Bachelorarbeit. ⁵Die Fünfmonatsfrist beginnt mit der Zulassung zur Masterarbeit, die beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht wird.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit kann ab Mitte des dritten Masterfachsemesters beantragt werden. ²Die Zulassung darf erst beantragt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat. ³Der Antrag hat spätestens sechs Wochen nach Bestehen aller sonstigen Modulprüfungen zu erfolgen.

(3) ¹Mit der Zulassung zur Masterarbeit legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, wer die Masterarbeit betreut. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu Vorschläge machen; die Vorschläge begründen keinen Anspruch. ³Studierende, die am Ende des dritten Fachsemesters die Zulassung zur Masterarbeit noch nicht beantragt haben, fordert der Prüfungsausschuss auf, einen Zulassungsantrag zu stellen.

(4) ¹Spätestens sechs Wochen nach der Zulassung teilt die Kandidatin bzw. der Kandidat in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses das Thema der Arbeit mit. ²Erfolgt die Festsetzung des Themas durch den Betreuer bzw. die Betreuerin nicht rechtzeitig, so legt die oder der Vorsitzende erneut und endgültig fest, wer den

Prüfling bei der Abfassung der Masterarbeit betreuen und das Thema stellen soll. ³Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu wieder einen Vorschlag machen. ⁴Die Sechswochenfrist und die Fünfmonatsfrist beginnen in diesem Fall erneut.

(5) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. ²In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von vier Wochen zu erfolgen; die Bearbeitungszeit beginnt neu. ³In Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers um bis zu vier Wochen verlängert werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. ⁴Eine Verlängerung der Abgabefrist durch die Betreuerin oder den Betreuer ohne Einbeziehung des Prüfungsausschusses ist unzulässig.

(6) Für die Betreuung, Anfertigung, Einreichung, Präsentation und Bewertung der Masterarbeit gilt § 21 Absatz 5 bis 7 und 9 bis 11 entsprechend.

(7) ¹Eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Masterarbeit ist in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung in einem Vortrag von mindestens 15 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion zu präsentieren. ²Beurteilt wird die Präsentation von den Gutachtern der Arbeit; darüber ist ein schriftliches Protokoll zu führen. ³Die Präsentation stellt eine – in diesem Falle ausnahmsweise nachträgliche – prüfungsrelevante Studienleistung gemäß § 8 Absatz 1 dar und geht gemäß § 13 Absatz 2 Satz 24ff. in die Note des Moduls Masterarbeit ein. ⁴Der Vortrag kann bei Nicht-Bestehen einmal wiederholt werden; der Wiederholungstermin wird vom Prüfungsausschuss zeitnah festgesetzt.

IV Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 24. September 2008

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Rudolf Lütke

Anhang 1

zu § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 2, 5 und 6, § 11 Abs. 7, § 12 Abs. 1 und 4; § 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1 und 2

Module im Bachelorstudiengang

Modul		SWS Pflicht	SWS Wahl- pflicht	SWS gesamt	Leis- tungs- punkte	Modul- prüfung
M 1	Einführung in die Kulturwissen- schaft	6	0	6	11	X
M 2	Methoden der Kulturwissenschaft	10	0	10	11	X
M 3	Wissenschaftliche Arbeitstechni- ken	4	0	4	8	X
M 4	Kultur und Religion	6	0	6	10	X
M 5	Sprache, Medien und Kultur 1	4	2	6	10	X
M 6	Kulturanthropologie 1	6	0	6	10	X
M 7	Wissenskulturen 1	4	0	4	10	X
M 8	Ästhetik 1	4	0	4	10	X
M 9	Kulturvergleich und Interkulturali- tät 1	4	0	4	5	X
M 10	Medienpraxis	2	2	4	6	X
M 11	Sprache, Medien und Kultur 2	0	8	8	10	X
M 12	Kulturanthropologie 2	4	2	6	10	X
M 13	Wissenskulturen 2	6	0	6	10	X
M 14	Ästhetik 2	4	0	4	10	X
M 15	Kulturvergleich und Interkulturali- tät 2	0	4	4	8	X
M 16	Organisationskulturen	4	0	4	6	X
M 17	Feldforschung	0	2	2	7	X
M 18	Praxis	2	0	2	14	X
M 19	Bachelorarbeit	1	0	1	12+2	X
Gesamt:		71	20	91	180	

Anhang 2

zu § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 2, 5 und 6, § 11 Abs. 7, § 12 Abs. 1 und 4; § 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1 und 2

Module im Masterstudiengang

Es werden drei Schwerpunkte angeboten, aus denen die Studierenden einen auswählen: „Ethnologie der Ästhetik“ (EÄ), Internationalität und Transkulturalität der Medien“ (ITM), „Individueller Schwerpunkt“ (IS).

Modul		SWS Pflicht	SWS Wahlpflicht	SWS gesamt	Leistungs- punkte	Modul- prüfung	prü- fungs- rele- vante Stu- dien- leis- tung
M 1	Konzepte und Forschungsfelder der Koblenzer Kulturwissenschaft	6	0	6	10	X	
M 2	Schwerpunkt Ethnologie der Ästhetik: Kultur als Praxis	4	2	6	20	X	
M 3	Schwerpunkt Internationalität und Transkulturalität der Medien: Theorie und Methoden der Medienforschung	4	2	6	20	X	
M 4	Individueller Schwerpunkt: Projektorientiertes Modul 1	0	6	6	20	X	
M 5	Forschung planen, Felder erschließen, Daten aufbereiten	4	0	4	10	X	
M 6	Schwerpunkt Ethnologie der Ästhetik: Ästhetik des Alltags	4	2	6	20	X	
M 7	Schwerpunkt Internationalität und Transkulturalität der Medien: Systeme, Kulturen, Formate	4	2	6	20	X	
M 8	Individueller Schwerpunkt: Projektorientiertes Modul 2	0	6	6	20	X	
M 9	Forschungspraxis und -organisation	0	0	0	10	X	
M 10	Schwerpunkt Ethnologie der Ästhetik: Feldforschung zur Masterarbeit	0	0	0	20	X	
M 11	Schwerpunkt Internationalität und Transkulturalität der Medien: Akteure, Produkte, Aneignungen	4	2	6	20	X	
M 12	Individueller Schwerpunkt: Projektorientiertes Modul 3 / Forschung zur Masterarbeit	0	6	6	20	X	
M 13	Daten analysieren und interpretieren, wissenschaftlich Schreiben	4	0	4	10	X	
M 14	Masterarbeit	0	0	0	18+2	X	1
Gesamt:		34	28	62	120		